Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8111

10. 10. 90

Sachgebiet 74

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Elfte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

Weiterführung des DDR/USA-Stahlabkommens nach dem Beitritt.

Anpassung der innerstaatlichen Vorschriften zur Kontrolle sensitiver Waren an die neue Rechtslage im vereinigten Deutschland.

B. Lösung

Einführung einer Genehmigungspflicht für die betreffenden Stahlkategorien

Einführung einer Genehmigungspflicht für Lieferung von Waren und Dienstleistungen

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 121 (421) — 651 09 — Au 131/90 — vom 10. Oktober 1990 gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Verkündet am 6. Oktober 1990 im Bundesanzeiger Nr. 187.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Elfte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung Vom 4. Oktober 1990

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, § 5 und § 7 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neugefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2671), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. August 1990 (BAnz. S. 4065), wird wie folgt geändert:

1. In § 6b wird nach den Worten „bedarf der Genehmigung" der Punkt gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:

   „, es sei denn, daß § 6c Anwendung findet."

2. Nach § 6b wird folgender § 6c eingefügt:

   „§ 6c

   Beschränkung nach § 5 AWG in Verbindung mit Artikel 12 des Einigungsvertrages

   Die Ausfuhr der in Teil IV der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren mit Ursprung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nach den Vereinigten Staaten von Amerika bedarf der Genehmigung."

3. In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird die Anführung „des § 6b" durch „der §§ 6b und 6c" ersetzt.

4. Nach § 18 Abs. 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

   „(6) Bei Ausfuhren nach § 6c gilt § 18 Abs. 5 Satz 1; Satz 2 ist entsprechend anzuwenden."

5. Im Kapitel IV wird nach § 43a folgender 3. Titel angefügt:

   „3. Titel

   Beschränkungen gegenüber sowjetischen Streitkräften

   § 43b

   Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

   Rechtsgeschäfte und Handlungen zwischen Gebietsansässigen oder Gebietsfremden und den im Wirtschaftsgebiet stationierten sowjetischen Streitkräften bedürfen der Genehmigung, wenn sich die Rechtsgeschäfte oder Handlungen auf die in Teil I Abschnitte A, B und C der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren oder Unterlagen zur Fertigung dieser Waren beziehen. Das gleiche gilt für Unterlagen über die in Teil I Abschnitte A, B und C der Ausfuhrliste in einzelnen Nummern benannten Technologien, technischen Daten und technischen Verfahren."

6. In § 70 Abs. 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a angefügt:

   „2a. entgegen § 43b Rechtsgeschäfte oder Handlungen vornimmt,".

7. In § 70 Abs. 3 Nr. 1 wird nach der Anführung „§§ 6b" „6c," eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Oktober 1990

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

A. Allgemeines

Die 11. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung bezweckt die Anpassung an die geänderte Rechtslage nach dem Beitritt der DDR. Es wird die befristete Fortgeltung des DDR/USA-Stahlabkommens angeordnet. Ferner werden Beschränkungen der Lieferung von Waren und Dienstleistungen gegenüber sowjetischen Streitkräften im vereinigten Deutschland eingeführt.

Eine Preiswirksamkeit der Maßnahmen, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ist nicht ersichtlich, da es sich um Ausfuhrvorgänge handelt und die Kosten des Genehmigungsverfahrens insgesamt nicht ins Gewicht fallen dürften.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummern 1 bis 4

Zwischen der EG und den USA besteht ein Stahllieferabkommen, welches die Liefermöglichkeiten der Mitgliedstaaten in die USA beschränkt. Ein ähnliches, jedoch strukturell verschiedenes Abkommen besteht auch zwischen der DDR und den USA. Da dieses Abkommen für die Restlaufzeit (bis zum 31. März 1992) auch nach dem Beitritt separat weitergeführt werden soll, bedingt dies die Einführung eines Genehmigungserfordernisses für die Ausfuhr von Stahl aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in die USA.

Zu Nummer 5

Den COCOM-Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland entsprechend wird vorgeschrieben, daß die Lieferung von Waren und das Erbringen von Dienstleistungen (Rechtsgeschäfte und Handlungen) für die im vereinigten Deutschland stationierten sowjetischen Streitkräfte einer Genehmigungspflicht unterliegen, wenn sich die Waren und Dienstleistungen auf Teil I Abschnitte A, B und C der Ausfuhrliste beziehen (Waffen, Nukleargüter, sonstige Waren und Technologien von strategischer Bedeutung). Genehmigungsbehörde ist das Bundesamt für Wirtschaft.

Zu Nummern 6 und 7

Diese Änderungen beinhalten die Einführung eines Bußgeldtatbestandes bei Nichtvorliegen einer Genehmigung.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333